

Antragsteller: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Plz, Ort: \_\_\_\_\_  
Ansprechpartn.: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Fax: \_\_\_\_\_  
Mail: \_\_\_\_\_

An (Erlaubnisbehörde)

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 sowie § 44 Abs. 1 u. 3 StVO f.d. Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Privat-/ oder Verkehrsgrund

Ich/Wir beantrage(n) die Erlaubnis zur Durchführung folgender Veranstaltung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bezeichnung d. Verant.: \_\_\_\_\_

Zahl d. vor. teiln.

Personen:	Festwagen	Fahrzeuge	Musikkapellen	Pferde o.ä.
_____	_____	_____	_____	_____

Ort(e) d. Veranstaltung (genau beschreiben!): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Beginn (Datum/ Uhrz./ Ort:) \_\_\_\_\_

Ende (Datum/ Uhrz./ Ort:) \_\_\_\_\_

Streckenverlauf (genau beschreiben, Lageplan, Skizze, Fotos etc. beifügen): \_\_\_\_\_

Ich/ wir erklären, alle Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen frei zu stellen, die aus Anlass der Veranstaltung entstehen können. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den benutzten Straßen – einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen – sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über meine/unsere Haftpflicht unberührt.

Name, Vorname des Verantwortlichen: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname & Unterschrift  
des Antragstellers bzw. rechtmäßigen  
Vertreters

Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen):	
<input type="checkbox"/>	Veranstaltererklärung
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
<input type="checkbox"/>	Streckenplan/ Lageplan/ Zeitplan
<input type="checkbox"/>	Sonstiges (z.B. Sicherheitskonzept)
<input type="checkbox"/>	

**Hinweise für den Antragsteller auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 sowie § 44 Abs. 1 u. 3 StVO f.d. Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund**

Folgende Hinweise sind zu beachten und werden Bestandteil der zu erteilenden Erlaubnis:

- 1) Die erteilte Erlaubnis gilt ausschließlich für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Vorp.-Greifswald. Sie beinhaltet NICHT eventuell notwendige zusätzliche (Ausnahme)Genehmigungen. Für die Einholung derselben - z.B. nach § 46 (1) Pkt. 11 StVO und/ oder Abstimmungen mit örtlich zuständigen Behörden oder Durchführung der Veranstaltung im Ausland usw. - ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Dies hat VOR BEGINN der Maßnahme - unaufgefordert - zu erfolgen.
- 2) Sollte polizeiliche Unterstützung notwendig sein, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Polizeiinspektion Anklam (Sachgebiet Einsatz, Tel. 0 39 71- 25 11 205), um das Erforderliche abzustimmen. Die Unterstützung durch die Polizei kann kostenpflichtig sein (Kostenverordnung Innenministerium- Kost IM M-V v. 18.08.2004).
- 3) **Veranstaltererklärung:** Der Veranstalter hat schriftlich seine Kenntnis darüber zu bestätigen, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder darstellt. In der Erklärung ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. **Der entsprechende Vordruck ist auszufüllen und bereits bei der Beantragung zusammen mit dem Antrag bei der Erlaubnisbehörde einzureichen.**
- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.
- 5) **Besätigung der Versicherungsgesellschaft:** Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Veranstalter/ Antragsteller die **Besätigung der Versicherungsgesellschaft** zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche mit folgenden Mindestversicherungssummen vorzulegen:
  - a) Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
    - 500 000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 €),
    - 100 000 € für Sachschäden,
    - 20 000 € für Vermögensschäden;
  - b) bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
    - 250 000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 €),
    - 50 000 € für Sachschäden,
    - 5000 € für Vermögensschäden;
  - c) bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (*Randnummer 9 VwV StVO*) und sonstigen Veranstaltungen (*Randnummer 10*)
    - 250 000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100 000 €),
    - 50 000 € für Sachschäden,
    - 5000 € für Vermögensschäden.
- 6) Unabhängig des v.g. muss (nur) **bei motorsportlichen Veranstaltungen**, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen vorgelegt werden:
  - bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal;
  - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal.

**Anmerkung:** Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten (§ 29 Abs. 1 StVO). Sie bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO.

**Das entsprechende Formular ist vom Versicherer ausfüllen sowie unterzeichnen zu lassen und hat vor der Erlaubniserteilung bei der Erlaubnisbehörde vorzuliegen. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass ausschließlich dieses Formular zu verwenden ist und keine eigenen Ausdrücke, die von der vorgegebenen Form abweichen.**

- 7) Unberührt des v.g. bleibt die Pflicht der Fahrzeughalter zum Abschluss der notwendigen Pflichtversicherungen für die teilnehmenden Fahrzeuge.
- 8) Bei Bedarf ist im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen, der Einsatz zuverlässiger, kenntlich gemachter Ordner (z.B. durch Armbinden oder Warnwesten) notwendig und ohne gesonderte Aufforderung vorzusehen. Diese sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und dass sie den Weisungen der Polizei unterliegen.
- 9) Soweit es die Art der Veranstaltung zulässt, wird zudem verlangt, Anfang und Ende der Teilnehmerfelder durch besonders kenntlich gemachte Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeug) oder Personen anzuzeigen.
- 10) Der Veranstalter hat in der regionalen/ überregionalen Tagespresse und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig auf die Veranstaltung hinzuweisen.
- 11) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Teilnehmer an der Veranstaltung kein Vorrecht im Straßenverkehr genießen und, ausgenommen auf gesperrten Straßen, die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten haben.
- 12) Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrsbehörde gesetzlich dazu verpflichtet ist, den/ die Straßenbaulastträger und weitere Behörden in diesem Verfahren anzuhören. Da dies unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen kann, ist eine **rechtzeitige Beantragung** Ihrerseits unabdingbar. Hier ist, je nach **Umfang der Veranstaltung**, eine **Antragsfrist von vier Wochen bis drei Monaten** anzunehmen.

### Veranstaltererklärung

(Anlage 1 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 sowie § 44 Abs. 1 u. 3 StVO f.d. Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund)

Veranstalter: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

An den

**Landkreis Vorpommern-Greifswald**

**Straßenverkehrsamt**

**Spantekower Landstraße 35**

**17389 Anklam**

**Tel.: 03834-8760 3615**

**Fax: 03834-8760 9016**

### Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Wörtliche Bezeichnung und Datum der Veranstaltung wie im Antrag eintragen!):

---

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung i.S.d. § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Meckl.-Vorp. (StrWG - MV) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname in Druckschrift/  
Stempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Anlage 2 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 sowie § 44 Abs. 1 u. 3 StVO  
f.d. Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund

VkBl. Amtlicher Teil

731

Heft 19 - 2012

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde  
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

(Versicherungsgesellschaft)

den

(Datum)

(Ort)

An

(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff:

(Bezeichnung der Veranstaltung)

am

(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: \_\_\_\_\_

**Bestätigung**

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vortragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- \_\_\_\_\_ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), \_\_\_\_\_ Euro für Sachschäden und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.
- \_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.
- \_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstsatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das \_\_\_\_\_-fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)

(VkBl 2012 S. 730)